

Buchrezension

Tina Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, Ein Lehr- und Arbeitsbuch, A. Francke Verlag, Tübingen 2014, 135 S., € 14,99.

Es heißt, man solle ein Buch nicht nach seinem Einband beurteilen. Manchmal gilt das auch nur für das, was auf dem Einband steht. *Tina Hildebrand* legt ein prägnantes Anleitungs- und Übungsbuch genau zu dem Thema vor, das auf dem Einband angekündigt wird, dem juristischen Gutachtenstil. Ein „Lehrbuch“, wie es im Untertitel auch benannt wird, ist es zumindest nicht in dem Sinne, wie dieser Begriff sonst in der diffizilen Welt der verschiedenen Gattungen juristischer Fachliteratur verwendet wird. Ohne dass dabei zwingend die „großen“ Lehrbücher (z.B. *Roxin* oder *Larenz/Canaris*) in den Blick genommen werden, zeichnen sich solche Werke dadurch aus, dass sie ihr Thema systematisch aufbereiten (und damit lernbar präsentieren) und zugleich Anknüpfungen für weitere Vertiefungen geben – durch Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur ebenso wie durch Darstellungen verschiedener Ansichten zu streitigen Themen. Auf diesen Anspruch verzichtet *Hildebrand* völlig, ihr Buch ist frei von Fußnoten und Verweisen auf Quellen, und auch inhaltlich lässt die *Verf.* keinen Raum für Diskussionen über die einzelnen Aussagen. Dabei gäbe es durchaus Punkte, bei denen andere Ansichten denkbar wären, angefangen schon beim ersten Merksatz: „Gutachtens Schreiben heißt, juristisch zu denken.“ (S. 1). Zumindest umkehren lässt sich dies nicht ohne weiteres; man kann sehr wohl auch außerhalb des Gutachtens juristisch denken und in fast allen Ländern außerhalb Deutschlands kommt die Juristenausbildung ganz gut ohne die Fixierung auf das Gutachtens Schreiben aus, die wir in Deutschland kultiviert haben.¹ Ähnliche Punkte, an denen man gedanklich einhaken und aus einer übergeordneten Perspektive über den didaktischen und fachlichen Sinn dessen, was wir Juristen in unseren Fallbearbeitungen an der Hochschule so treiben, nachdenken könnte, gibt es an einigen Stellen des Buches.

Streicht man aber gedanklich den Begriff „Lehrbuch“ und nimmt das Werk von *Hildebrand* als das, was es ist, dann ist dieser Verzicht auf Reflexion auf einer Metaebene eher eine Stärke als eine Schwäche. „Juristischer Gutachtenstil“ richtet sich in allererster Linie an Studierende, nicht so sehr an didaktisch interessierte Kolleginnen und Kollegen der *Autorin*. Es ist ein Anleitungs- und Übungsbuch, das helfen soll, die für deutsche Studierende der Rechtswissenschaft unbestreitbar elementare sprachliche Kompetenz zu erwerben, fachgerecht Fallbearbeitungsgutachten des Typs zu schreiben, wie sie praktisch alle Klausuren und – wo noch verlangt – Hausarbeiten im Pflichtfachbereich des Studiums bis hin zu den Examenklausuren ausmachen. Nun ist es trotz der Aussage im Vorwort („Es musste also ein Buch her, eines, das Wissen [über den Gutachtenstil, Anm. des *Verf.*] vermittelt und trainiert“, S. XI) nicht so, dass es auf dem Markt der Anleitungs-

bücher für angehende Juristen² keine Werke zur Abfassung von Gutachten gäbe.³ *Hildebrand* bietet hier dennoch etwas Neues und Eigenständiges an, das für viele Studierende sehr hilfreich sein kann.

Schon der Zugang zu den einzelnen Schritten über Fragen, dem man auch die Lehr- und Beratungspraxis der *Verf.* deutlich anmerkt, erleichtert gerade bei den Lernenden den Zugriff, die selbst mit Fragezeichen in den Augen vor der Aufgabe stehen, ein erstes oder nach nur teilweise erfreulichen vorherigen Versuchen zweites oder drittes Gutachten zu schreiben. Für Menschen, die auch an anderen Stellen Informationen aus FAQ-Listen ziehen, ist dies ein vertrautes Format. Zudem hat es den Vorteil, den Leser in der Rolle des Fragenstellers in den Text einzubeziehen und ihm auch die Souveränität zu geben, erst einmal nur die Antworten zu lesen, deren Fragen ihn auch bewegen.

Eigenständig ist auch der Ansatz, den Gutachtenstil als etwas zu lehren, das es für die allermeisten Studierenden heute erst einmal ist: Eine Art Fremdsprache. Selbst für sogenannte Bildungsinländer ist die juristische Fachsprache unvertraut und in ihren Fein- und Eigenheiten schwer zugänglich. Die künstliche und sehr anspruchsvolle Struktur eines Rechtsgutachtens der Art und Güte, die wir in Prüfungen verlangen, ist für Studienanfänger jenseits der rechtlichen Inhalte auch eine sprachliche Herausforderung. Hier einen Zugang anzubieten, der die Besonderheiten dieses fachsprachlichen Spezifikums systematisch und mit zwar manchmal etwas holzschnittartigen, aber gut nachvollziehbaren Gründen Schritt für Schritt von der groben Struktur des juristischen Syllogismus über die Darstellung verschiedener Ansichten bis zu den Spezialitäten der drei Fachsäulen aufbereitet, kann für sehr viele Studierende eine wertvolle Hilfestellung sein.

Der sprachdidaktische Ansatz spiegelt sich auch in den zahlreichen Übungsaufgaben, die das Buch auszeichnen. Arbeiten Studierende auch diese konsequent durch, haben Sie eine gute Selbstkontrolle über eigene Lernerfolge und zugleich auch ein Training im Hinblick auf sprachliche Aspekte der Fallbearbeitung. Vor allem die „Checkliste“ zur Selbstüberprüfung eigener Gutachten (S. 48 ff.) kann hier sehr gute Dienste leisten. Diese Art von Training kommt in der üblichen Hochschulausbildung erheblich zu kurz – meist wegen des in Lehrveranstaltungen zu beobachtenden klaren Übergewichts der vermittelten Inhalte. Studierende lernen in Vorlesungen und diesen zugeordneten Arbeitsgemeinschaften also etwas über die jeweiligen Rechtsfragen, haben aber wenig Gelegenheit, die sprachlichen Feinheiten einzüben, die für die späteren Prüfungen zu eben diesen Rechtsfragen von ihnen erwartet werden. Für Studierende wie Lehrende gilt hier: Optimal wäre natürlich, diese Ebene des Kompetenzer-

² Ich bemühe mich um eine geschlechtergerechte, aber lesbare Sprache. Dies gelingt mir nicht durchgehend. Wenn ich das generische Maskulinum verwende, geschieht dies nur aus Lesbarkeitsgründen und immer in dem Sinne, alle Menschen gleich welchen Geschlechts zu meinen.

³ Als ein Beispiel unter nicht wenigen sei hier etwa auf *Schimmel*, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 11. Aufl. 2014, verwiesen.

¹ Instruktiv hierzu etwa *Lagodny/Mansdörfer/Putzke*, ZJS 2014, 157.

werbs direkt in die Veranstaltungen zu integrieren. Realistischer ist es für beide wohl, hier auf Selbstlernoptionen zu setzen. Lehrenden kann man daher nur raten, gerade in Anfangssemestern Bücher wie *Hildebrands* Gutachtenstil den Studierenden als Arbeitsauftrag für das Semester ans Herz zu legen.

Zumal Käufer hier auch ein ansprechend gestaltetes Buch als Lernhilfe erwerben. Der sehr strukturierte Satz und der Einsatz farblicher Akzente unterscheiden sehr übersichtlich Fragen, zentrale Merksätze der Antworten und Übungsaufgaben. Grafische Visualisierungen wie Diagramme setzt die *Verf.* eher sparsam ein, häufiger Tabellen. Die Verwendung von Lückentexten und Ankreuzboxen bei Auswahlfragen macht aber deutlich, dass dieses Buch darauf ausgelegt ist, nicht nur gelesen, sondern tatsächlich bearbeitet zu werden. Ein Verbesserungsvorschlag für Folgeauflagen wäre vielleicht die Einführung von Randnummern, welche die Verweise innerhalb des Textes erleichtern würden, vor allem zwischen den Aufgaben im Text und dem Lösungsteil am Ende des Buches (S. 113 ff.) – dort ist die Orientierung anhand von Kapitel- und Aufgabennummer manchmal etwas mühsam.

Inhaltlich ist nicht alles, was den Benutzern des Buches nahe gelegt wird, völlig unbestritten. Bei der Obersatzbildung (S. 12 ff.) legen einige Lehrende (und Prüfer) ein erhebliches Augenmerk auf die Nennung nicht nur der zu prüfenden Personen, sondern vor allem des jeweils geprüften Teils des Sachverhaltes, damit klar ist, welches Verhalten oder welcher Zustand gerade Gegenstand der Untersuchung ist. *Wolfgang Naucke* hat mir in meinem ersten Semester Strafrecht mit Gründen, die mich bis heute überzeugen, eingeschärft, dass der Konjunktiv in den meisten Obersätzen gerade bei Hilfsverben wie „können“ oder „müssen“ ohne weiteres durch Indikativformen ersetzt werden kann (S. 15 f.). Dass man in Hausarbeiten „nur für die Definitionen Quellen und Fußnoten“ angeben solle (S. 18) ist zumindest in der Ausschließlichkeit der Aussage in Frage zu stellen. Das Weglassen von Definitionsteilen, die nichts mit dem konkret zu bearbeitenden Fall zu tun haben (S. 22 f.) wünschen sich viele Prüfer intensiv, weil es Zielstrebigkeit und Problembewusstsein zeigt. Zu den Kapiteln zu Streitdarstellung (S. 52 ff.), Auslegung (S. 60 ff.) und juristischer Argumentation (S. 72 ff.) ließen sich im Einzelnen eine ganze Reihe mehr oder weniger tiefgehender Fragen anbringen – aber deswegen gibt es eigene Lehrbücher zur Rechtstheorie.

In ähnlicher Weise kann man das ganze Buch durchgehen. Damit wird man ihm aber nicht gerecht. Denn die Stärke des Buches ist, dass jenseits ästhetischer Fragen die Befolgung der von *Hildebrand* vorgeschlagenen sprachlichen Strukturen es ermöglicht, unfallfrei ein sauberes Gutachten zu schreiben. Dieses Ziel dürfte den Maximalanspruch beschreiben, den 80-95% aller Studierenden an ihre Fallbearbeitungen in dieser Hinsicht haben. Liest man das Buch nicht als Text, der absolute Wahrheitsansprüche für seine Aussagen erhebt, sondern als Handreichung für das grundlegende Handwerk beim Schreiben juristischer Gutachten, so bietet es eine Orientierung, die gerade in ihrer nicht alles hinterfragenden Direktheit Studierenden erst einmal ermöglicht, sich auf

ein solides, sprachlich nicht unbedingt schönes, aber dafür einer Prüfung angemessenes Niveau zu bringen. Das Nachdenken zu den Feinheiten und verschiedenen Einzelfragen sowie eine Arbeit an stilistischen Alternativen mögen den sehr Talentierten oder weiter Fortgeschrittenen vorbehalten bleiben.

Hier allerdings setzt eine reale Einschränkung für eine Empfehlung an: Das Buch von *Hildebrand* ist, auch wenn dies im Vorwort nicht ausdrücklich gesagt wird, vor allem Anfängern zu empfehlen, die eine Unterstützung beim Einstieg in die juristische Fallbearbeitung suchen. Je näher das Examen rückt, desto eher geht es in Klausuren auch darum, Verkürzungen, Verschleifungen oder auch komplette Abweichungen von reinen Gutachtenstil in das eigene sprachliche Repertoire aufzunehmen und auch zu lernen, wann man welchen Stil benötigt.⁴ Nur so kann man Schwerpunkte klar herausarbeiten und bekommt die nötigen sprachlichen Mittel, um Klares notfalls auch in ganz wenigen Sätzen inhaltlich richtig abzuhandeln. *Hildebrand* widmet solchen Verkürzungen zwar auch ein Kapitel (S. 41 ff.), hier bleiben die Ausführungen aber ziemlich allgemein und bieten höchstens einen Einstieg in diese Fragen, bei denen es letzten Endes vor allem auf Routine ankommt. Unter anderem wegen dieser Schwerpunktsetzung empfiehlt sich das Buch eher für Studierende in der Anfangsphase ihres Studiums.

Für diese kann aber sowohl der durchaus verträgliche Kaufpreis von ca. drei Mensaeissen mit Getränk als auch (wichtiger) die Zeit zur intensiveren Beschäftigung mit *Hildebrand*, *Juristischer Gutachtenstil*, eine sehr lohnende Investition sein, denn die saubere Beherrschung dieses Teils des juristischen Handwerkszeugs bildet bei jeder Pflichtfachprüfung die Basis für einen Erfolg. Grundlegende Fehler im sprachlich-stilistischen Bereich kosten in Klausuren oft mehr Punkte als die fehlende Kenntnis zu bestimmten dogmatischen Streitfragen oder Einzelheiten zur BGH-Rechtsprechung. Schon deswegen ist der *Autorin* und ihrem Werk (auch im eigennütigen Interesse der Korrektoren und Prüfer) zu wünschen, dass es von möglichst vielen Studienanfängerinnen und -anfängern gekauft und auch bearbeitet wird.

Akad. Rat Dr. Denis Basak, Frankfurt am Main

⁴ Durchexerziert etwa bei *Rotsch*, *Strafrechtliche Klausurenlehre*, 2013.